

Allgemeine Lieferbedingungen für den Beschichtungsservice der Surcoatec Deutschland GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder Leistenden, der **SURCOATEC AG, SURCOATEC DEUTSCHLAND GmbH** (im Folgenden: **SURCOATEC**) einschließlich schriftlicher Ergänzungen maßgeblich. Alle Angebote von **SURCOATEC** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Unsere Lieferungen oder Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, es sei denn, **SURCOATEC** selbst legt andere Allgemeine Lieferbedingungen zugrunde. Anders lautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten uns ohne ausdrückliches schriftliches Anerkenntnis auch dann nicht, wenn sie in der Bestellung genannt sind und wir ihnen nicht widersprechen.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich **SURCOATEC** seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von **SURCOATEC** Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag **SURCOATEC** nicht erteilt wird, **SURCOATEC** auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen **SURCOATEC** zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung gemäß Ziffer I. 1 als verbindlich bezeichnet wurden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Zahlungen sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum, bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle **SURCOATEC**, zu leisten, sofern nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
3. Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist kann **SURCOATEC** Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der Auftraggeber erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte an beweglichen Sachen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

III. Auftragserteilung

1. In der Auftragserteilung sind vom Auftraggeber sämtliche für **SURCOATEC** erhebliche Angaben zu der von ihm beigestellten Ware (nachfolgend „Beistellungsgegenstände“) wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessung, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlung und Vorschriften bezüglich der Beschichtungsflächen, Beschichtungsspezifikationen, Wärmebehandlungen, internationale Normen und Einzelwert der Beistellgegenstände anzugeben. Hierunter fallen auch Angaben zu sonstigen Behandlungsvorschriften und Anforderungen an die Lagerung der Beistellgegenstände. **SURCOATEC** erhält von dem Auftraggeber alle für seine Arbeiten benötigten und aufgrund des Leistungsrahmens festgelegten Bauteile, Dokumentationen, Informationen und Daten. Diese müssen **SURCOATEC** zu Beginn der Arbeiten oder zu dem in der Aufgabenbeschreibung vereinbarten Zeitpunkt in endgültiger und verbindlicher Fassung vorliegen. **SURCOATEC** ist nicht verpflichtet, sie auf Mängelfreiheit hin zu überprüfen.
2. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der allfälligen Vorbehandlung der Beistellgegenstände (insbesondere aber nicht ausschließlich Wärmebehandlung) sind **SURCOATEC** rechtzeitig mitzuteilen.
3. **SURCOATEC** ist berechtigt, vom Auftraggeber jede für die sachgemäße Behandlung und Beschichtung der Beistellgegenstände notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Lieferzeiten sind nur annähernde Richtwerte und daher nicht verbindlich. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn **SURCOATEC** die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der **SURCOATEC** etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von **SURCOATEC** zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von **SURCOATEC** innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die dieser zu vertreten hat, um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, sobald die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von **SURCOATEC** gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
2. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald **SURCOATEC** Versandbereitschaft anzeigt.
3. Bei Serviceleistungen geht die Gefahr mit Beendigung der jeweiligen Leistung auf den Besteller über.

VI. Leistungsumfang

1. Die Leistungen von **SURCOATEC** sind in der Auftragsbestätigung abschließend aufgeführt. Soweit eine Auftragsbestätigung fehlt, bzw. **SURCOATEC** Lieferschein und/oder Rechnung gemäß Ziffer I (1) als Auftragsbestätigung gilt, ist die nicht widersprochene Auftragserteilung des Auftraggebers maßgebend.
2. **SURCOATEC** behält sich vor, den Leistungsinhalt jederzeit angemessen zu ändern, soweit der Auftraggeber vor bzw. bei Vertragsschluss keine oder nur unvollständige bzw. falsche Informationen gemäß Ziff. III (1) mitgeteilt hat, die für die Abgabe eines abschließenden Angebots erforderlich sind. Etwaige aufgrund der fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben entstehenden Kosten und Verzögerungen fallen dem Auftraggeber zur Last.

VII. Warenanlieferung und Wareneingangskontrolle

1. Der Auftraggeber hat bei Anlieferung der laut Einzelauftrag bzw. gemäß der Auftragsbestätigung von **SURCOATEC** zu beschichtenden Beistellgegenstände Stückzahl, Bezeichnung und Wert der Ware auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben. Ferner sind der Ware alle für die Beschichtung erforderlichen Angaben, insbesondere detaillierte Behandlungsvorschriften, beizufügen. Dies gilt auch für etwa einzuhaltende besondere Anforderungen an die Lagerung hochempfindlicher Teile. Eine Einhaltung derartiger Anforderungen ist **SURCOATEC** gesondert zu vergüten, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart war.
2. Für Verluste, Verzögerungen der Ablieferung, Verwechslung usw., die infolge ungenauer Beschriftung und Kennzeichnung der Ware durch den Auftraggeber, deren Spediteur usw. entsteht, haftet **SURCOATEC** nicht.
3. Die angelieferte Ware muss vom Auftraggeber in geeigneter Weise gekennzeichnet sein, den im Auftrag genannten Spezifikationen entsprechen und in einem beschichtungsfähigen Zustand sein.
4. Angelieferte Ware, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügt, kann **SURCOATEC** auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurücksenden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden, einschließlich entgangenen Gewinn, die durch die Zurverfügungstellung von nicht beschichtungsgerechten Beistellungsgegenständen entstehen, zu ersetzen.
5. Die vom Auftraggeber angelieferte Waren unterliegen einer Wareneingangskontrolle durch **SURCOATEC**, die sich auf die grobe Prüfung (äußerliche Unversehrtheit, Identität, Quantität) beschränkt. Festgestellte Mängel werden unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt.

VIII. Entgegennahme

1. Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Nimmt

der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung ab, gilt die Abnahme als erfolgt, soweit in der Anzeige auf die Fiktionswirkung hingewiesen wurde. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

2. Die Bearbeitungszeit beginnt zu dem im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin. Die vorgesehene Bearbeitungszeit ist nach bestem Wissen, unter der Voraussetzung der gegebenenfalls planmäßigen Mitwirkung des Auftraggebers ermittelt.
3. Erkennt **SURCOATEC**, dass die Bearbeitungszeit für die Bearbeitung der Aufgabe nicht ausreicht, wird **SURCOATEC** dem Auftraggeber unter Angabe der Ursachen schriftlich Änderungsvorschläge vorlegen. In diesem Fall werden sich **SURCOATEC** und Auftraggeber über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit verständigen. Ist für den Auftraggeber eine Verlängerung nicht zumutbar, so kann er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen.

IX. Sachmängel

1. **SURCOATEC** leistet Gewähr für alle bei Gefahrübergang vorliegenden Mängel, es sei denn, ein Mangel beruht auf einem Umstand, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist; dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.
2. Für die Erhaltung vorgeschriebener Maße der Beistellgegenstände übernimmt **SURCOATEC** keine Gewähr.
3. Die Mängelansprüche entfallen ferner
 - Für alle Differenzen und Schäden, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Auftraggebers in der Auftragserteilung oder auf von **SURCOATEC** vor der Auftragsausführung als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind.
 - Für Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Waren zurückzuführen sind (Materialfehler, Maßabweichungen, Oberflächenbehandlung, Bearbeitungsrückstände sowie andere Fremdkörper, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc.). Dies gilt nur, soweit die Ungeeignetheit der Beistellgegenstände für die Beschichtung für **SURCOATEC** nicht offensichtlich war.
 - Für das Hervortreten von vor der Beschichtung nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im Beschichtungsverfahren
 - Für die durch die Beschichtung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen.
4. Soweit in der Auftragsbestätigung von **SURCOATEC** nicht ausdrücklich gegenteilig aufgeführt, haftet **SURCOATEC** insbesondere nicht dafür, dass die beschichteten Teile für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet sind oder weitergehende Erwartungen des Auftraggebers erfüllen. Dies gilt insbesondere für ausdrücklich vereinbarte Testbeschichtungen oder Probe- und Vorserien.
5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.
6. Zunächst ist **SURCOATEC** stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Zur Mängelbeseitigung räumt der Besteller eine angemessene Frist ein. Verweigert er diese, so ist **SURCOATEC** von der Mängelhaftung befreit.
7. **SURCOATEC** trägt die notwendigen Kosten der Nacherfüllung, die insbesondere für Material, Arbeits-, Transport- und Wegezeiten bei **SURCOATEC** anfallen. Erhöhen sich diese Kosten dadurch, dass die Lieferungen an einen anderen als den vereinbarten

Lieferort verbracht wurden, so sind die hierdurch zusätzlich entstehenden Kosten vom Besteller zu tragen. Kosten für die Versendung der mangelhaften Ware an **SURCOATEC** sind ebenfalls vom Besteller zu tragen.

8. Schlägt Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XII – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer, elektrischer oder sonstiger äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen. Soweit Mängelansprüche bezüglich beschichteter Verschleißteile geltend gemacht werden, entfällt die Mängelhaftung von **SURCOATEC** bei normalem Verschleiß. Im Zweifel obliegt es dem Kunden nachzuweisen, dass kein normaler Verschleiß vorliegt. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
10. Vor Versand wird **SURCOATEC** die beschichtete Ware, soweit üblich, prüfen. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfungen, sind diese gesondert zu vereinbaren und vom Auftraggeber zu bezahlen. Waren, die zur Auslieferung kommen und eine fehlerhafte Beschichtung innerhalb der Funktionsfläche aufweisen, werden diese aussortiert und entsprechend gekennzeichnet. Für diese Waren wird die Beschichtungsleistung nicht fakturiert.
11. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen **SURCOATEC** bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gilt im Übrigen Nr. 7 entsprechend.
12. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XII (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen **SURCOATEC** und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss für Folgeschäden ist in Art. XIII geregelt.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart, ist **SURCOATEC** verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von **SURCOATEC** gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet **SURCOATEC** gegenüber dem Besteller wie folgt:
 - a) **SURCOATEC** wird sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies **SURCOATEC** nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von **SURCOATEC** zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von **SURCOATEC** bestehen nur dann, wenn der Besteller **SURCOATEC** über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und

SURCOATEC alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkennnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von **SURCOATEC** nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von **SURCOATEC** gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen der Art. IX Nr. 5, 6 und 10 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. IX entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen **SURCOATEC** und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass **SURCOATEC** die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von **SURCOATEC** erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht **SURCOATEC** das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will **SURCOATEC** von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so ist dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
3. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des

- Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Soweit dem Besteller nach diesem Art. XII Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. IX Nr. 3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIII. Haftungsausschluss

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Liefervertrag/Vertrag und in den zum Liefervertrag/Vertrag gehörenden Dokumenten, sowie im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs, haftet SURCOATEC unter keinen Umständen gegenüber dem Besteller oder dessen Kunden für indirekte und Folgeschäden, Schadenersatz mit Strafwirkung, Schadenersatz für besondere Schadensfolgen, Schadenersatz für Neben- und Folgekosten in Verbindung mit der Lieferung/dem Vertrag, sowie Ersatz für mittelbaren Schaden, hierin unter anderem eingeschlossen entgangener Gewinn oder Betriebsunterbruch, entgangene Geschäftschancen, Lieferverzug oder Ansprüche des Bestellers von SURCOATEC's KUNDEN auf derartigen Schadenersatz, und zwar unabhängig davon, ob sich die Haftung aus einem Vertrag, aus Schadloshaltung, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Arten der gesetzlichen Haftung ergibt. Die in diesen Bedingungen vereinbarten Rechtsbehelfe des Bestellers gelten ausschließlich, und die Haftung von SURCOATEC hinsichtlich Vertrag, Verkauf oder damit verbundene Handlungen, und zwar unabhängig davon, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), aus Gewährleistung, Gefährdungshaftung oder anderweitig, ist auf 100% des vertraglich vereinbarten Preises/des Lieferpreises beschränkt, es sei denn, die Ansprüche sind direkt auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von SURCOATEC zurückzuführen.

XIV. Ausfuhrbestimmungen

Eine eventuelle Ausfuhr der Vertragsgegenstände und Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen (s. auch Hinweise in Lieferschein und Rechnung). Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Besteller für die Erfüllung der Auflagen und die Einholung der entsprechenden Genehmigung auf seine Kosten verantwortlich.

XV. Anwendbares Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). In allen Fällen, in denen, gleich aus welchem Grund, der ordentliche Rechtsweg eröffnet ist, ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl von **SURCOATEC** der Hauptsitz von **SURCOATEC** oder eine ihrer Niederlassungen.

XVI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Klausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.